



HEILBERUFSGESETZ (HEILBG) VOM 19. DEZEMBER 2014

PFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

HEILBERUFSGESETZ* (Heil-BG) VOM 19. DEZEMBER 2014

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 2014.
Hier im Auszug die §§ 1 – 17 des Heil-BG:
Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1: Kammerwesen
Abschnitt 1: Organisation und Haushalt

§ 1 Mitgliedschaft

1. Ärztinnen und Ärzte,
 2. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
 3. Psychologischen Psychotherapeuten,
 4. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, und
 5. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
 6. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Kinderkrankenpfleger,
 7. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 8. Apothekerinnen und Apotheker, und
 9. Tierärztinnen und Tierärzte
- (2) Den Kammern gehören alle in Absatz 1 genannten Personen an, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben (Kammern) an.
(2) Den Kammern gehören alle in Absatz 1 genannten Personen an, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben (Kammern) an.
Berufs umfasst jede Tätigkeit, die Ausübung spezifizische Fachkenntnisse voraussetzt und bei der die Aufsichtsbehörde beschä...

wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufs wahrgenommen wird, für die beim Landesuntersuchungsamt beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung Funktionen über die Berufsausübung ausüben.
(3) Berufsangehörigen im Sinne dieses Gesetzes verbleibt die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der freiberuflichen Tätigkeit. Das Gleiches gilt für die land- und forstwirtschaftlichen Tierärzte.



HEILBERUFSGESETZ*

(HeilBG)

VOM 19. DEZEMBER 2014

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 2014.
Hier die §§ 1– 17, 111 des HeilBG als Auszug:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1: Kammerwesen

Abschnitt 1: Organisation und Haushalt

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Die

1. Ärztinnen und Ärzte,
 2. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
 3. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten,
 4. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 5. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
 6. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 7. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 8. Apothekerinnen und Apotheker und
 9. Tierärztinnen und Tierärzte
- in Rheinland-Pfalz gehören öffentlichen Berufsvertretungen (Kammern) an.

(2) Den Kammern gehören alle in Absatz 1 genannten Personen an, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben (Kammermitglieder); die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden. Ausgenommen sind die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufs wahrgenommen wird; für die

beim Landesuntersuchungsamt beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte gilt dies nur, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Aufsichtsfunktionen über die Bezirkstierärztekammer Pfalz ausüben.

- (3) Berufsangehörigen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegen, sowie den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Berufsangehörigen steht der freiwillige Beitritt zur Mitgliedschaft offen. Das Gleiche gilt für Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der praktischen Ausbildung nach der
1. Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405),
 2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749),
 3. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761),
 4. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263),
 5. Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) oder
 6. Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in ihrer jeweils geltenden Fassung befinden. Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) und der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch Artikel 6 der Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8).

kann darüber hinaus weiteren Personen den freiwilligen Beitritt zur Mitgliedschaft ermöglichen, damit diese Informations- und Unterstützungsangebote der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz in Anspruch nehmen können. Diese Mitglieder unterliegen nicht dem Kammerrecht. Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz regelt die Einzelheiten der Mitgliedschaft und die Erhebung eines Beitrags abweichend von Satz 4 durch Satzung.

(4) Berufsangehörige, die

1. als Staatsangehörige eines
 - a) Mitgliedstaats der Europäischen Union,
 - b) anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) Vertragsstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder

2. als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von Absatz 2 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind. Die Dienstleistung wird unter den in Absatz 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht. Die Berufsangehörigen haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kammermitglieder nach Absatz 2 Satz 1. Auf sie finden die §§ 6, 7, 12, 21, 22 und 35 sowie Teil 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung; das Gleiche gilt hinsichtlich der §§ 23 und 24 sowie der nach diesen Bestimmungen erlassenen Berufsordnungen.

(5) Die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 genannten Personen haben der für ihren Beruf bestehenden Kammer die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen mitzuteilen; in der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum und
4. die derzeitige Anschrift

anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Die Kammern sind berechtigt, die in Satz 1 genannten Daten bei Einrichtungen, in denen die in Satz 1 genannten Personen tätig sind, zu erheben. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden; die Kammern unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur

Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Kammern übermitteln unverzüglich die Namen und Anschriften sowie die Weiterbildungsbezeichnungen der in

1. Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Berufsangehörigen an das Gesundheitsamt,
2. Absatz 1 Nr. 8 genannten Berufsangehörigen an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und
3. Absatz 1 Nr. 9 genannten Berufsangehörigen an die Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt

zur Erfüllung ihrer Aufgaben; die Übermittlung erfolgt an die für den Ort der Berufsausübung zuständige Behörde.

§ 2 Rechtsstellung der Kammern

Die Kammern sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 3 Aufgaben der Kammern

(1) Die Kammern wirken bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie haben beim Erlass von Satzungen und bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben die hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben und das Interesse des Gemeinwohls im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens zu beachten. Sie nehmen auch die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Kammermitglieder in ihrer Gesamtheit wahr.

(2) Die Kammern haben insbesondere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

1. für die Wahrung des Ansehens des Berufsstands einzutreten,
2. für ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu Mitgliedern anderer Kammern zu sorgen sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe hinzuwirken,
3. die Berufsausübung der Kammermitglieder zu regeln und Beratungen in berufsfachlichen und allgemeinen berufsrechtlichen Fragen anzubieten,
4. die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen zu treffen und hierüber bei Bedarf auch andere Kammern zu unterrichten; zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände können sie auch Verwaltungsakte erlassen,
5. öffentliche Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen,
6. die Aufsichtsbehörden über für den Berufsstand bedeutsame Vorkommnisse in der Berufsausübung und Berufsaufsicht zu informieren,
7. die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln und zu fördern,
8. ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben; die Kammern sind berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu erheben,

9. im Bereich der Weiterbildung der Kammermitglieder Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen einschließlich einer Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkompetenz im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu organisieren,
 10. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
 11. an die Kammermitglieder Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen; sie nehmen für die Kammermitglieder und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfinnen und Gehilfen die Aufgaben nach § 291 a Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr, legen dazu gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,
 12. die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Pflichtmitgliedschaft der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 8 und 9 genannten Kammermitglieder zu regeln,
 13. an der Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen mitzuwirken und die ihnen insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und
 14. Mitteilungsblätter heraus- oder mitherauszugeben, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen.
- (3) Im Rahmen der Wahrnehmung der in Absatz 2 Nr. 7, 8 und 10 genannten Aufgaben sind die Kammern berechtigt,
1. Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,
 2. von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren und
 3. Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachlichen Qualifikationen fortlaufend zu erfassen und an zuständige Stellen weiterzuleiten.
- Auf Kammerzertifikate über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie über die Einführung und Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen kann öffentlich hingewiesen werden (Ankündigung).
- (4) Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz ist zuständige Behörde für die Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Kammern führen ferner die Aufgaben durch, die ihnen durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind. Das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Kammern im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen. Eine Aufgabenübertragung nach Satz 2 erfolgt im Benehmen mit der jeweiligen Kammer.
- (6) Das für den Strahlenschutz zuständige Ministerium wird

ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz und der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, insbesondere nach der Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) und der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu übertragen und die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Regelungen zu treffen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

- (7) Zur Abstimmung von Berufs- und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern der gleichen oder anderer Heilberufe und mit Verbänden, die Aufgaben der Gesundheitsversorgung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.
- (8) Jede Kammer führt ein Verzeichnis ihrer Kammermitglieder und darf die hierzu erhobenen personenbezogenen Daten zur Berufsausübung und Weiterbildung verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten dürfen an andere Kammern im Sinne dieses Gesetzes, Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Versorgungseinrichtungen und die Aufsichtsbehörden übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist.
- (9) Die Kammern können für die Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nach Maßgabe ihrer Satzung Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erheben.

§ 4 Landeskammern

- (1) In Rheinland-Pfalz bestehen als Landeskammern
1. für die Ärztinnen und Ärzte die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz,
 2. für die Zahnärztinnen und Zahnärzte die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz,
 3. für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz,
 4. für die Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie die Altenpflegerinnen und Altenpfleger die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz,
 5. für die Apothekerinnen und Apotheker die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz und
 6. für die Tierärztinnen und Tierärzte die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz.
- (2) Jedes Kammermitglied (§ 1) gehört der für die Angehörigen seines Berufs bestehenden Landeskammer an.
- (3) Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz und die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz bilden zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten in der Versorgung einen

Beirat. Die Zusammensetzung des Beirats wird einvernehmlich festgelegt. Ihm sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl angehören. Der Beirat soll insbesondere zu fachlichen Fragen der gemeinsamen interprofessionellen und sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Fortund Weiterbildung Empfehlungen abgeben. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; in der Geschäftsordnung können auch Regelungen über die Beteiligung weiterer Institutionen an der Arbeit des Beirats getroffen werden.

§ 5 Bezirkskammern

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gebildeten Bezirkskammern bestehen fort. Die Landeskammer kann durch Satzung bestehende Bezirkskammern auflösen.
- (2) Die Landeskammer kann durch Satzung den Bezirkskammern bestimmte in § 3 genannte Aufgaben zur Erledigung übertragen. Die Landeskammer kann die Erledigung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben an sich ziehen, wenn es sich nach ihrer Auffassung um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
- (3) Mitglied der Bezirkskammer ist, wer als Mitglied der Landeskammer im Bereich der Bezirkskammer seinen Beruf ausübt (§ 1 Abs. 2). Die Hauptsatzung der Landeskammer regelt, welcher Bezirkskammer ein freiwilliges Mitglied (§ 1 Abs. 3) angehört.

§ 6 Ethikkommission

- (1) Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz errichtet eine Ethikkommission als unselbstständige Einrichtung. Die Ethikkommission berät alle Kammermitglieder über ethische und rechtliche Fragestellungen bei der Berufsausübung; die Berufsordnung (§ 23) kann bestimmen, in welchen Fällen die Kammermitglieder die Ethikkommission zu beteiligen haben. Die Ethikkommission gibt bei Forschungsvorhaben am Menschen, insbesondere in den gesetzlich bestimmten Fällen, schriftliche Stellungnahmen ab; soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, ist dem Kammermitglied die Durchführung eines Forschungsvorhabens am Menschen nur bei positivem Votum der Ethikkommission erlaubt.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz bestellt. Die Ethikkommission besteht aus
 1. vier Mitgliedern aus der Ärzteschaft,
 2. einem Mitglied aus den Pflegeberufen,
 3. zwei Mitgliedern als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Patientenorganisationen Rheinland-Pfalz und
 4. drei weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben muss.Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (3) Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder soll die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz darauf hinwirken, dass Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. Scheidet eine Person aus der Ethikkommission aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, soll eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen;

scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, soll eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen.

- (4) Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz trifft durch Satzung die erforderlichen Regelungen zur Errichtung und zur Wahrnehmung der Aufgaben der Ethikkommission; sie regelt insbesondere
 1. die Aufgaben,
 2. die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder,
 3. die Anforderungen an die Sachkunde und Unabhängigkeit sowie die Pflichten der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder,
 4. die Bestimmung und die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds,
 5. die Geschäftsführung,
 6. das Verfahren,
 7. die Anerkennung von Voten von Ethikkommissionen, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben und aufgrund des jeweiligen Landesrechts gebildet sind,
 8. die Entschädigung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder und
 9. die Kosten.
- (5) Die von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz nach Absatz 1 errichtete Ethikkommission nimmt die Aufgaben der interdisziplinär zusammengesetzten Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Embryonenschutzgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746) in Verbindung mit den §§ 4 bis 7 der Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) in ihrer jeweils geltenden Fassung wahr. Insoweit sind die von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 4 bis 7 PIDV durch Satzung getroffenen Regelungen zur Zusammensetzung, zum internen Verfahren, zur Berufung der Mitglieder und zur Finanzierung dieser Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik maßgebend.
- (6) Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz, die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz können jeweils eine Ethikkommission errichten. Sie können in der jeweiligen Satzung vorsehen, dass die Ethikkommission ausschließlich für Stellungnahmen bei Forschungsvorhaben am Menschen zuständig ist. Sie regeln die Zusammensetzung der Ethikkommission durch Satzung; zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder müssen der Arbeitsgemeinschaft der Patientenorganisationen Rheinland-Pfalz angehören. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (7) Bei Fragen mit berufsübergreifender Bedeutung sollen die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz, die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz an der Arbeit der Ethikkommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz mitwirken.

- (8) Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz, die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz können eine gemeinsame Ethikkommission oder mehrere gemeinsame Ethikkommissionen errichten; die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Diese Landeskammern können auch mit Kammern anderer Länder gemeinsame Ethikkommissionen errichten. In diesem Fall tritt die gemeinsame Ethikkommission an die Stelle der jeweiligen Ethikkommission nach den Absätzen 1 bis 7.

§ 7 Schlichtungsausschuss

- (1) Bei jeder Landeskammer ist zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Kammermitgliedern oder den bei ihnen Beschäftigten und Dritten ergeben, ein Schlichtungsausschuss zu errichten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Zwei Mitglieder müssen Kammermitglieder sein. Zwei weitere Mitglieder müssen Vertreterinnen oder Vertreter der von der Berufsausübung der Kammermitglieder betroffenen Personen sein; diese werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Patientenorganisationen Rheinland-Pfalz von den Landeskammern berufen. Satz 3 Halbsatz 2 gilt nicht für die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag tätig; zur Durchführung des Verfahrens ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich. Der Schlichtungsausschuss soll die Beteiligten persönlich anhören und in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch zur Beilegung der Streitigkeiten unternehmen. Kommt es zu keiner Einigung und wird das Verfahren nicht anderweitig beendet, unterbreitet der Schlichtungsausschuss den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag.
- (4) Die Landeskammern treffen durch Satzung die erforderlichen Regelungen zur Errichtung und zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schlichtungsausschüsse; § 6 Abs. 3 und 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen finden auf das Schlichtungsverfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechende Anwendung. Die Befugnis zur Anrufung der Gerichte bleibt unberührt.
- (5) Die Landeskammern können auch mit Kammern anderer Länder gemeinsame Schlichtungsausschüsse errichten oder sich gemeinsamen Schlichtungsausschüssen anderer Länder anschließen.

§ 8 Organe der Kammern

- (1) Organe der Kammern sind
 1. die Vertreterversammlung und
 2. der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt

der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.

§ 9 Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.
- (2) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über
 1. die Satzungen,
 2. den Haushaltsplan,
 3. die Zustimmung zur Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben,
 4. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 6. die Vorschläge für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte und
 7. die Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Vertreterversammlung in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die der Kammer durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, soweit dies nicht der Vertreterversammlung vorbehalten ist.
- (2) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kammer führt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstands und hat die Beschlüsse des Vorstands unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Vorstands, das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.
- (4) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben bis zum Zusammentritt des neuen Vorstands weiter.

§ 12 Ordnungsbefugnis des Vorstands der Landeskammer

- (1) Der Vorstand der Landeskammer hat das Verhalten eines Kammermitglieds, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, schriftlich zu rügen, wenn nach der Bedeutung der Pflichtverletzung und der Schuld des Kammermitglieds von der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens abgesehen werden kann. Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Kammermitglied zu hören. Das Recht des Vorstands einer Landesoder Bezirkskammer zu missbilligenden Äußerungen (Belehrungen und Ermahnungen) über das Verhalten eines Kammermitglieds bleibt unberührt.
- (2) Der Vorstand der Landeskammer kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds ein Ordnungsgeld bis zu fünfzigtausend Euro verhängen; dies gilt insbesondere, wenn ein Kammermitglied schuldhaft
 1. gegen eine Meldepflicht verstoßen hat oder
 2. Auskünfte nicht oder nicht vollständig gegeben hat, zu denen es aufgrund einer Satzung der Kammer verpflichtet ist.Die Ordnungsgelder werden wie Beitragsrückstände beigetrieben (§ 16 Abs. 2).
- (3) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen und ein Ordnungsgeld nicht mehr verhängen, wenn das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Kammermitglied anhängig ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen sind.
- (4) Der Bescheid, durch den das Verhalten des Kammermitglieds gerügt oder ein Ordnungsgeld verhängt wird, ist zu begründen und dem Kammermitglied mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (5) Gegen den Bescheid kann das Kammermitglied binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Vorstand der Landeskammer erheben. Dieser entscheidet über den Einspruch; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Gegen den Bescheid in der Gestalt, die er durch den Einspruchsbescheid gefunden hat, kann das Kammermitglied die Entscheidung des BerufsgERICHTS (§ 59 Abs. 1 Nr. 1) beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung des Einspruchsbescheids beim Vorstand der Landeskammer schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs der Antrag beim BerufsgERICHT formgerecht eingeht. Der Vorstand der Landeskammer legt den Antrag mit den Akten und seiner Stellungnahme unverzüglich dem BerufsgERICHT vor.
- (7) Das BerufsgERICHT kann Beweise erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet durch Beschluss. Es kann die vom Vorstand der Landeskammer verhängte Maßnahme bestätigen, mildern oder aufheben oder das Verfahren unter den in § 80 bezeichneten Voraussetzungen einstellen. Der Beschluss ist endgültig. Er ist dem Kammermitglied und dem Vorstand der Landeskammer zuzustellen.

§ 13 Versorgungseinrichtungen

- (1) Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 8 und 9 genannten Kammermitglieder

wird durch Versorgungseinrichtungen der Kammern, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Kammern können gemeinsame Versorgungseinrichtungen errichten oder sich der Versorgungseinrichtung einer anderen Kammer anschließen.

- (2) Organe der Versorgungseinrichtung sind die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat. Sie treten in Angelegenheiten der Versorgungseinrichtung an die Stelle der Vertreterversammlung und des Vorstands der Kammer. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Versorgungseinrichtung führt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Verwaltungsrats und hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats, das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers kann durch den Verwaltungsrat eingeschränkt werden.
- (5) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstands der Kammer zusammen, die zugleich Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versorgungseinrichtung sind. Für die Zuständigkeit der Hauptversammlung gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Die §§ 10 und 11 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 14 Sondervermögen

- (1) Die Versorgungseinrichtungen sowie andere Einrichtungen können nach Maßgabe der Satzungen als Sondervermögen geführt werden. Die §§ 16 und 17 gelten für Sondervermögen entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Hinsichtlich Art und Umfang der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens findet die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäße Anwendung.
- (3) Die Versorgungseinrichtungen haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen eine Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts aus dem Geschäftsbetrieb (Verlustrücklage) in Höhe von 4 v. H. der Deckungsrückstellungen zu bilden. Die Aufsichtsbehörde kann zum zeitlichen Rahmen und zur Höhe der Verlustrücklage im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.
- (4) Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sollen für die Abschlussprüfung nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen bestellt werden.
- (5) Die Landeskammern können in den jeweiligen Hauptsatzungen die Haftung des Sondervermögens für Verbindlichkeiten

der Kammern beschränken oder ausschließen. Für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtungen der Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz haften nur die jeweiligen Bezirkskammern, deren Mitglieder auch Mitglieder der Versorgungseinrichtungen sind.

§ 15 Satzungen

- (1) Die Kammern regeln im Rahmen der Gesetze die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sowie die Durchführung ihrer Aufgaben, wenn hierbei Rechte und Pflichten mit allgemeiner Geltung zu begründen sind, durch Satzungen.
- (2) Die Hauptsatzung jeder Kammer muss Bestimmungen enthalten über
 1. die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe,
 2. die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstands,
 3. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder,
 4. die Abgrenzung der Befugnisse der Organe, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Ausschüsse,
 5. das Haushalts- und Rechnungswesen,
 6. den Sitz der Kammer und
 7. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.
- (3) Die Hauptsatzungen der Landeskammern müssen, sofern Bezirkskammern gebildet sind, Bestimmungen über die Abgrenzung der Aufgaben der Landeskammer und der Bezirkskammern enthalten. Satzungen der Landeskammern gehen den Satzungen der Bezirkskammern vor. Die Landeskammern stellen im Zusammenwirken mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 sicher, dass Satzungsbestimmungen und deren Umsetzung einheitlich erfolgen.
- (4) Durch besondere Satzungen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über
 1. die Wahlen für die Vertreterversammlung (Wahlordnung),
 2. die Beitragspflicht einschließlich der Höhe der Beiträge (Beitragsordnung),
 3. die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Gebührenordnung),
 4. die allgemeine Berufsausübung der Kammermitglieder einschließlich der Berufsbildung und der Teilnahme an einem Notfalldienst (Berufsordnung) und
 5. die Weiterbildung der Kammermitglieder (Weiterbildungsordnung).
- (5) Die Satzungen der Kammern werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Durch besondere Satzung, die von der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung beschlossen wird, ist die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Kammermitglieder zu regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dabei sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. die Kammermitglieder, die von der Pflichtteilnahme ausgeschlossen sind, befreit werden können oder die Teilnahme freiwillig fortsetzen können,
 2. die Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versorgungseinrichtung, insbesondere zur Zahlung von einkunftsbezogenen Beiträgen, einschließlich der Festlegung von Mindest- und Höchstbeiträgen sowie zur Zahlung von Zinsen auf rückständige Beiträge und von Säumniszuschlägen,
 3. die Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschließlich der Leistungen für die Versorgung im Alter, bei Berufsunfähigkeit und der Hinterbliebenen sowie sonstige Leistungen,
 4. die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Hauptversammlung und des Verwaltungsrats sowie deren Aufgaben,
 5. die Zusammensetzung und die Wahl des Verwaltungsrats,
 6. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder,
 7. die Abgrenzung der Befugnisse der Hauptversammlung, des Verwaltungsrats, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Ausschüsse,
 8. das Haushalts- und Rechnungswesen,
 9. die Anlage des Vermögens und
 10. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Die Satzungen der Kammern und der Versorgungseinrichtungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Einnahmen

- (1) Die Kammern haben die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch Beiträge der Kammermitglieder zu beschaffen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die Beiträge werden nach Maßgabe der Beitragsordnung (§ 15 Abs. 4 Nr. 2) erhoben; aus sozialen Gründen können in der Beitragsordnung für bestimmte Personen oder Gruppen von Kammermitgliedern Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreistellungen festgelegt werden.
- (2) Für die Beitreibung von Beiträgen und Gebühren gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101, BS 2010-2) in der jeweils geltenden Fassung. Die Beitreibung der Beiträge erfolgt auf Ersuchen der Kammer aufgrund eines von dieser auszufertigenden Auszugs aus dem Verzeichnis der Beitragsrückstände. Vollstreckungsbehörde ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung, in deren Gebiet die Schuldnerin oder der Schuldner die Hauptwohnung hat. Die Vollstreckungsbehörde erhält außer den etwaigen Vollstreckungskosten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 4 v. H. des beizutreibenden Betrags.

§ 17 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Die Kammern stellen für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu

erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, ausreichend zu erläutern. Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre finanzielle Bedeutung im Verhältnis zu den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben nicht erheblich ist. Maßnahmen, die die Kammer zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt oder wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind. Dies gilt nicht, soweit Verpflichtungen für laufende Geschäfte eingegangen werden.
- (3) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, können die Ausgaben geleistet werden, zu denen die Kammer rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
- (4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind nach näherer Maßgabe der Satzung nur zulässig, soweit der Haushaltsplan dazu ausdrücklich ermächtigt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Vertreterversammlung beschließt über die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

§ 111 Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

- (1) Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird zum 1. Januar 2016 errichtet.
- (2) Das fachlich zuständige Ministerium bestellt zum 2. Januar 2015 aus dem Kreis der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 genannten Berufsangehörigen, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben, auf Vorschlag ihrer in Rheinland-Pfalz vertretenen Berufsverbände und Gewerkschaften einen Ausschuss zur Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Gründungsausschuss). Dieser besteht aus mindestens neun und höchstens 13 Mitgliedern; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Gründungsausschuss müssen alle in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 genannten Berufsgruppen mindestens mit einem Mitglied und einem Ersatzmitglied vertreten sein.
- (3) Der Gründungsausschuss hat bis zum ersten Zusammentritt der gewählten Vertreterversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz erforderlich ist. Er hat die Rechtsstellung einer rechtsfähigen

Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Mit dem ersten Zusammentritt der gewählten Vertreterversammlung wird der Gründungsausschuss aufgelöst; seine Rechte und Pflichten gehen gleichzeitig auf die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz über.

- (4) Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied; diese sowie zwei weitere aus der Mitte des Gründungsausschusses zu wählende Personen haben als vorläufiger Vorstand bis zur Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die Vertreterversammlung die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands wahrzunehmen, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz erforderlich ist. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertreten den Gründungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Gründungsausschuss ermittelt die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 genannten Berufsangehörigen, die Mitglieder der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz werden. Die Berufsangehörigen haben dem Gründungsausschuss folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Geburtsdatum,
 4. derzeitige Anschrift,
 5. Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und
 6. Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung.

Die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, in denen Berufsangehörige nach Satz 1 tätig sind, unterstützen den Gründungsausschuss auf dessen Anforderung bei der Ermittlung der Berufsangehörigen nach Satz 1 durch Übermittlung der in Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Angaben zu den dort tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen und informieren die Berufsangehörigen über die übermittelten Daten und deren Empfänger; der Gründungsausschuss bestimmt die Einzelheiten der Übermittlung. Der Gründungsausschuss weist auf die Verpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 durch geeignete Informationsmaßnahmen hin. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Berufsangehörigen.

- (6) Nach Auflösung des Gründungsausschusses erfolgt die Ermittlung der Berufsangehörigen durch die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz; Absatz 5 gilt entsprechend, Absatz 5 Satz 3 jedoch nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016.
- (7) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung hat in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese im Januar 2016 erstmals zusammentreten kann.
- (8) Das fachlich zuständige Ministerium und die übrigen Landeskammern unterstützen den Gründungsausschuss und den vorläufigen Vorstand fachlich und organisatorisch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Gründungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch externe Sachverständige hinzuziehen.